



Gültig ab 17.06.2021

Aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus und der Entwicklung in der Gemeinde Allendorf (Eder)

Auf dieser, bei Bedarf aktualisierten, Seite informieren wir Sie zeitnah.

Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06452/9131-0 oder per E-Mail (gemeindevorstand@allendorf-eder.de) an die Gemeindeverwaltung.

Kontaktbeschränkungen

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind in Gruppen von höchstens 10 Personen gestattet. Treffen zweier Haushalte bleiben unabhängig von der Personenzahl sind möglich. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Entsprechendes gilt für private Zusammenkünfte.

Gaststätten / Restaurants

Die Innengastronomie kann mit verpflichtendem Negativnachweis und Kontaktverfolgung öffnen. Im Bereich der Außengastronomie wird der Negativnachweis lediglich empfohlen.

Geschäfte

Alle Verkaufsstätten können wieder öffnen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen muss gewährleistet werden. Bei Verkaufsstätten, die nicht der Grundversorgung dienen, wird zum Betreten ein Negativnachweis empfohlen.

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege sind möglich.

Sie dürfen unter Einhaltung der Hygiene-Vorgaben (Tragen einer FFP2-Maske) öffnen, ein Negativnachweis wird empfohlen

Schulen

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 Präsenzunterricht;
ab der Jahrgangsstufe 7 mit Ausnahme der Abschlussklassen Wechselunterricht

Kindertagesstätten

Die Betreuung erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist.

Gottesdienste

Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt. Sofern die Zusammenkunft eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.

Reisen

Die Auslastung der Übernachtungskapazität kann (wo sie bislang beschränkt war) auf 75 Prozent erhöht werden. Zudem dürfen Saunen, Schwimmbäder und ähnliche SPA-Einrichtungen geöffnet werden. Die übrigen Regeln bleiben unverändert in Kraft.

Freizeitgestaltung

Der gesamte Sportbetrieb ist erlaubt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Hygienekonzept und die Einhaltung der Empfehlungen des RKI. Damit kann Fußball, Handball, Basketball, American-Football, usw. in voller Mannschaftsstärke ausgeübt werden entsprechend der Regeln der jeweiligen Sportart.

Dies betrifft sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb. Bei Mannschaftssportarten wird ein Negativnachweis empfohlen.

Individualsport darf auch in Gruppen von höchstens 10 Personen stattfinden. Die Sportausübung zweier Haushalte bleibt unabhängig von der Personenzahl möglich. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Gruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens drei Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb auch in geschlossenen Räumlichkeiten (gedeckte Sportanlagen, z.B. Sporthallen) zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.

Veranstaltungen und Feiern

Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle und die Markthalle werden für die Durchführung von Veranstaltungen vermietet.

Die Räumlichkeiten werden ebenfalls für Sport-Vereine geöffnet, Jugendclubs bleiben geschlossen.

Sitzungen

Für gemeindliche Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktionen stehen die Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhalle weiterhin zur Verfügung.

Dienstbetrieb Gemeindeverwaltung / Bauhof

Der Betrieb der Verwaltung ist trotz Notbesetzung gewährleistet. Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich.

Telefonische Erreichbarkeit unter 06452/9131-0.

Bereitschaftsdienst Bauhof 06452/211510

Trauungen / Standesamt

Lediglich das Brautpaar, zwei Trauzeugen und 4 Gästen (aus max. zwei Haushalten) haben Zutritt zum Trauzimmer.

Während der gesamten Trauung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Vor dem Gebäude sind jegliche Gratulationszusammenkünfte untersagt.

Beerdigungen

Bei Trauerfeierlichkeiten muss während der gesamten Zeit (in der Friedhofshalle, auch am eigenen Sitzplatz, sowie im Freien) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die maximale Anzahl von 30 Personen in der Friedhofshalle darf nicht überschritten werden.

Quarantäneanordnung

Personen mit vollständigem Impfschutz müssen nach Rückkehr aus dem Ausland nicht in Quarantäne, es sei denn, sie reisen aus einem Virusvarianten-Gebiet ein.

Auch die Quarantänepflicht der Haushaltsangehörigen von Corona-Erkrankten entfällt für Personen mit vollständigem Impfschutz, es sei denn, der oder die Geimpfte zeigen Krankheitssymptome.

Erweiterte Maskenpflicht in Fahrzeugen

Wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

Definition Mund-Nasen-Bedeckung

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählen nur noch medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95). Ein Tuch, Schal oder eine Stoffmaske reichen nicht mehr aus.

Erweiterte Maskenpflicht in der Öffentlichkeit

Auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel muss immer dann eine Alltagsmaske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann. Das gilt insbesondere in Fußgängerzonen.

Verstöße gegen die hier aufgeführten Verhaltensregeln gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und werden mit Bußgeldern geahndet.

Claus Junghenn
Bürgermeister